Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 37 (1921)

Heft: 27

Artikel: Ausführungsverordnung zum Bundesratsbeschluss vom 20. September

1921 betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-581270

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 19. Februar 1921 zugeteilten Rredite, soweit über diese bis zum 31. Dezember 1921 noch nicht durch Einreichung endgültiger Antrage verfügt ift.

VII. Bollziehungsbestimmung. Art. 9. Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepart. ment wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Es erläßt die erforderlichen Ausführungsvorschriften. Es ift ermächtigt, die nähern Bedingungen für die Gewährung der Bundesbeitrage festzuseten und Weisungen zu erteilen, die entweder allgemein oder nur für ein= zelne Landesteile oder Fälle verbindlich find.

Art. 10. Diefer Beschluß tritt sofort in Rraft.

Hustührungsverordnung zum Bundesratsbeschluss vom 20. September 1921 betreffend. Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosiakeit.

(Bom 20. September 1921.)

Art. 1. Für die Gewährung außerordentlicher Bun= desbeiträge an Bauarbeiten im Sinne des Art. 2 des Bundesratsbeschluffes vom 20. September 1921 gelten folgende besondere Vorschriften:

In jedem einzelnen Falle ift ein Höchstbetrag des Beitrages nach der Bausumme des Voranschlages festzusegen.

Ein Beitrag foll in der Regel nur für Arbeiten, deren Baukoften über Fr. 1000 betragen, gewährt

3. Die Beiträge sind nach dem Maß der Arbeitsgelegenheit abzustufen, die das Werk im Verhältnis zu den Gesamtkoften bietet.

4. Die Beitrage find an die Bedingung gefnüpft, daß für die Aussührung der Arbeiten ausschließlich Materialien schweizerischer Herkunft verwendet und in der Schweiz niedergelaffene Arbeitefrafte eingestellt werden.

Ausnahmen find nur zuläffig in den Fällen, wo die Schweiz auf die Einfuhr ausländischen Materials und die Einreise ausländischer Arbeits= träfte angewiesen ist.

OMPOSIT



für Dachreparaturen Neubedachungen Isolierunaen

Plastische Isoliermasse kalt streichbar, gebrauchsfertig flach, steil od. senkrecht verwendbar auf Zement, Blech, Asphalt,

Kein Teerprodukt.

Wasserdicht und wetterbeständig, elastisch, leicht, dauerhaft. Unveränderlich bei Hitze und Kälte, fliesst nicht ab, wird nie ganz hart, daher bei jeder Jahreszeit und in jedem Klima verwendbar.

Vielseitige Verwendungsmöglichkeit.

MEYNADIER & E 2508 2 **ZURICH 8**

Der Zuschlag von 20% der Gesamtlohnsumme gemäß Art. 2, lit. b, und Art. 4, Abs. 1, des Bundesratsbeschluffes vom 20. September 1921 wird für die bei den Arbeitsämtern angemeldeten Arbeitslosen gewährt und in der Regel nur für diejenigen, die nicht in ihrem Beruf beschäftigt werden können.

Die Arbeitgeber haben sich für die Einstellung solcher Arbeitslosen an die Arbeitsämter zu wenden und Berzeichnisse zu führen, die von den Arbeits-ämtern periodisch zu kontrollieren sind. 6. Die Einstellung Arbeitsloser kann zur Bedingung

eines Beitrages gemacht werden.

Die Arbeitgeber haben den Arbeitsämtern die eingestellten Arbeitslosen zu melden, welche die Arbeit nicht aufnehmen oder grundlos verlaffen oder die durch ihr Verhalten zu berechtigten Rlagen Anlaß geben oder durch ihr Verschulden entlassen

werden muffen.

Die Bau- und Materialpreise find in mäßigen Grenzen zu halten; fie durfen die ortsüblichen Unfage nicht überschreiten.

Art. 2. Wem ein Bundesbeitrag zugesichert ift, hat die Pflicht, die betreffenden Bauarbeiten ungefäumt zu beginnen und beförderlich zu Ende zu führen.

Art. 3. Die Kantone find dem Bund für die Befolgung der eidgenössischen Vorschriften verantwortlich.

Gesuchsteller, welche die ihnen obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllen, verlieren den Anspruch auf die zugeficherten Beiträge und Buschläge.

Art. 4. Gesuche um außerordentliche Bundesbeiträge an Bauarbeiten find dem Kanton einzureichen.

Dieser entscheidet im Rahmen der ihm bom Bunde zugewiesenen Rredite und der eidgenöffischen Borfchriften endgültig, wenn er felbst einen Beitrag gibt, der dem Bundesbeitrag mindestens gleichkommt.

Von seinem Entscheid gibt er dem eidgenössischen Arbeitsamt Renntnis.

Art. 5. Die Fälle, in benen eine Bundesleiftung ohne gleich hohe kantonale Leistung beansprucht wird, sowie die Fälle, in denen der Kanton selber Gesuchsteller ist, sind mit dem Antrag des Kantons an das eidge-nössische Arbeitsamt zum Entscheide weiterzuleiten.

Art. 6. Die Kantonsregierung erläßt die notwendigen Vorschriften über das Verfahren und bezeichnet die zuständigen kantonalen Amtsftellen.

Sie forgt für ein zwedmäßiges Busammenarbeiten, wo verschiedene Amtoftellen beteiligt find.

Art. 7. Gesuche um außerordentliche Zuschüffe 311 den vom Bund ordentlicherweise subventionierten Arbeiten sind entweder beim eidgenössischen Arbeitsamt oder in Berbindung mit dem Gesuch um einen ordent lichen Beitrag bei der hierfür zuständigen Amtsftelle einzureichen.

Diese hat dem eidgenössischen Arbeitsamt hiervon Renntnis zu geben. Ueber die Erledigung solcher Besuche werden besondere Beisungen erlassen.

Art. 8. Gesuche um Beitrage an Bildungskurse für Arbeitslose und Magnahmen anderer Art, welche 3ut Bekämpfung der Arbeitslofigkeit oder der Beschäftigung von Arbeitslofen dienen, find in der Regel beim Ranton einzureichen und von diesem mit Begutachtung und Untrag an das eidgenössische Arbeitsamt zum Entscheide weiterzuleiten.

Art. 9. Für die vom Bunde felbst auszuführenden Arbeiten sind die besondern Beschlüsse und Beisungen maßgebend.

Art. 10. Nach Vollendung der Bauarbeiten prifft der Kanton die eingereichten Bauabrechnungen, ermit

telt auf Grund berselben den Betrag der für die Subbention in Betracht fallenden Baukosten und setzt die endgültige Beitragsleistung sest, unter Anzeige an das eidgenössische Arbeitsamt.

Uebersette Bau- und Materialpreise sind angemessen

herabzusepen.

Ueber die auf der Lohnsumme zu berechnenden Zuschläge ist periodisch abzurechnen.

Das eidgenössische Arbeitsamt erteilt die Anweisung

dur Auszahlung der Bundesleiftung.

Sind die Arbeiten mindestens einen Monat im Gange und ist ihre ordnungsmäßige Weitersührung gewährsleistet, so können Abschlagszahlungen auf die Beiträge von Bund und Kanton bis zu 70% derselben gewährt werden.

Das eidgenössische Arbeitsamt erläßt über das Abrechnungs und Zahlungsversahren nähere Vorschriften.

Art. 11. Die Kantone sind gehalten, dem eidgenössischen Arbeitsamt auf Verlangen über ihre Maßnahmen und Vorschriften zur Durchführung dieser Verordnung Auskunft zu geben und ihm die Abrechnungen und Belege zur Einsicht zu unterbreiten.

Friedhofkunst-Ausstellung in Luzern.

(Rorrespondenz).

Im frühern Saal des Kriegs- und Friedensmuseums an der Museggstraße hat der Gewerbe-Verband Luzern eine Ausstellung über Friedhoftunst eröffnet, die zahlreichen Besuch auch seitens der Gemeindeorgane und Kachleute verdient. In einem vorzüglich geeigneten Kaum haben einheimische Kräfte (Architekten, Bildhauer, Kunstschmiede, Kunstmaler, Gärtner, Blumenbindereien) die Erzeugnisse ihres Fleißes und ihres Konnens in burdiger, ansprechender Art und Form zur Ausstellung gebracht. Von den leider nicht zahlreichen ähnlichen Ausstellungen im Schweizerland, die der Schreiber Diefer Zeilen besichtigen konnte (Landesausstellung Bern, Bürich, Baden, Laufanne) machte die Luzerner auf mich den besten Eindruck. Wenn auch eine noch strengere Sichtung dem ganzen nur zum Vorteil gedient hatte, 10 darf man doch mit dem allgemeinen Lob nicht zu= rückhalten. Erfreulich ist der Fortschritt in der ganzen Unordnung wie in zahlreichen, ausgeführten Grabzeichen, Beichnungen, Modellen, Friedhofanlagen usw. Wenn der aufmerksame Besucher das Vorzügliche vom mittel mäßig Guten herausfindet, die gewonnenen Eindrücke weiter verarbeitet, sie in die Tat umsetzt und in seinen Preisen für die ebenso schöne Sache wie dringend nötige Umgestaltung unserer im allgemeinen künftlerisch Boen Stadt= und Landfriedhöfe werbend und aufklärend tätig Ift, kann von dieser Ausstellung eine zeitgemäße, kunftlerische Ausgestaltung mancher Friedhöfe ausgehen.

Der Fachmann findet es bestätigt und der Laie



seichen mit einem persönlichen Kunstwert haben kann, als wenn man vom Händler die satten bekannten Dutendformen der spiegelglänzenden Pyramiden, Obelisten, abgebrochenen Säulen, in möglichst schwarzem oder blendend weißem Marmor usw. aus dem Auslande kommen läßt.

Bergleicht man gar die Preise, so fällt erst recht der Entscheid zugunsten des bodenständigen, einheimischen Baustoffes. Die Luzerner Ausstellung bringt den erfreulichen Beweis, daß es in der Schweiz Künstler, Kunsthandwerter und Gewerbetreibende gibt, die auf dem Gebiete der Friedhosgestaltung und Grabmaltunst auf dem richtigen Wege sind. Am Publikum liegt es, diese Leute durch Austräge zu unterstützen, ihnen durch sortlausende Betätigung einen Fortschritt in der Formgebung wie in der Aussichrung zu ermöglichen. Sine solche Ausstellung ist gut; aber die Ausanwendungen, die Austräge dürsen nicht ausbleiben.

Es braucht leider noch eine Riesenarbeit, dis die harte Kruste der Ueberlieserung im Publikum gebrochen ist. Auf diesem Gediet der Kunst und des Kunsthand-werkes sühlt sich eben jeder berusen, ein "maßgebendes Urteil" adzugeben, und man übersieht vor allem, daß der Friedhof eine öffentliche Einrichtung ist, bei dem nicht jeder Bürger nach seinem Gutdünken die Anlage

ber Grabstätten bestimmen kann.

Johann Graber, Eisenkonstruktionswerkstätte, Winterthur, Wilflingerstr.

Spezialfabrik eiserner Formen für die Zementwaren-Industrie

Patentierte Zementrohrformen-Verschlüsse.

Spezialartikel: Formen für alle Betriebe.

Spezialmaschinen für Mauersteine, Hohlblöcke usw.

Eisen-Konstruktionen jeder Art.

2914